

## Bereiche und Altersstufen

Altersstufen	Religionsunterricht	Kirchliches Feiern	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
<b>Vorschulstufe</b>	Taufgespräch, Vermittlung von Literatur, Kurs über religiöse Kindererziehung, „Fiire mit de Chline“, Einladung zum Kindergottesdienst ab dem 4. Altersjahr		
<b>Unterstufe 1.–3. Klasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiwillig</li> <li>• Kinderwoche, Lager</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindergottesdienst</li> <li>• Kindernachmittage</li> <li>• Kinderwoche, Lager</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jungschar</li> <li>• Projekte</li> <li>• Kinder- und Jugendchor</li> </ul>
<b>Begrüßung / Abschlussfeier, evtl. mit Taufe oder Kindernachmittag</b>			
<b>Mittelstufe 4.–6. Klasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Lektion wöchentlich</li> <li>• In 6. Klasse evtl. in Form von Blöcken</li> <li>• Lager</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familiengottesdienste und ähnliche Feiern, auch zusammen mit Unterstufe</li> <li>• Jugendgottesdienste</li> <li>• Kreativnachmittage</li> <li>• weitere kirchliche Feiern</li> <li>• Lager</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jungschar</li> <li>• Projekte: z.B. Musical, Theater</li> <li>• Jugendchor</li> <li>• Kirchliches Feiern mit der Gemeinde</li> <li>• Lager</li> </ul>
<b>Begrüßung / Abschlussfeier, evtl. mit Kinderabendmahl</b>			
<b>Oberstufe 7. + 8. Klasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 80 Lektionen in Einzel- oder Doppel- lektionen</li> <li>• in 8. Klasse evtl. in Form von Blöcken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familiengottesdienste oder ähnliche Feiern, auch zusammen mit der Gemeinde</li> <li>• Jugendgottesdienste</li> <li>• Gottesdienste für junge Leute</li> <li>• Kirchliche Anlässe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendtreff</li> <li>• Projekte</li> <li>• Teenagerclub</li> <li>• Jugendchor</li> <li>• Leitertreff</li> <li>• Lager</li> <li>• Lagerleitung</li> </ul>
<b>Konfirmationsjahr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 40 Lektionen</li> <li>• Sozialeinsätze</li> <li>• Blöcke</li> <li>• Projekte</li> <li>• Lager</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gottesdienstliches Feiern mit der Gemeinde</li> <li>• Gottesdienste für junge Leute</li> <li>• Blöcke</li> <li>• Projekte</li> <li>• Lager</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendtreff</li> <li>• Teenagerclub</li> <li>• Jugendchor</li> <li>• Leitertreff</li> <li>• Jugendgruppe</li> <li>• Lagerleitung</li> <li>• Projekte</li> <li>• Lager</li> </ul>
<b>Konfirmation</b>			
<b>Junge Erwachsene</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gottesdienste für junge Leute</li> <li>• Gemeindegottesdienst</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendgruppe</li> <li>• Führung Leitertreff</li> <li>• Gemeindeprojekte</li> <li>• Gesprächskreise</li> <li>• Mitarbeit in kirchlichen Gremien, z.B. Jugendkommissionen</li> </ul>

## Kirche, Kind und Jugend

### Ein Modell für eine kleinere Gemeinde

800–1200 Gemeindeglieder

#### Voraussetzungen

##### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1 PfarrerIn

1 KatechetIn

1 JugendgottesdienstleiterIn

2 – 4 KindergottesdienstleiterInnen

2 – 3 JungscharleiterInnen

Punktuell freiwillige MitarbeiterInnen, z.B. Eltern

##### Kirchenvorsteherchaft

Ressort Kindergottesdienst: 1 Person (PfarrerIn)

Ressort Unterricht / Kinder- und Jugendarbeit: 1 Person

##### Gebäude

Kirche

Kleines Kirchgemeindehaus mit 2 mehrfach belegbaren Räumen  
für Unterricht, Kindergottesdienst, Jungschar

##### Finanzen

KatechetIn in Beauftragung

JugendgottesdienstleiterIn in Beauftragung (*1 Gottesdienst = 1 Unterrichtslektion*)

KindergottesdienstleiterInnen

HauptleiterIn Jungschar

Beiträge an Lager und Veranstaltungen

Beiträge an die Weiterbildungs-Kurskosten

## Konzept

Altersstufen	Religionsunterricht	Kirchliches Feiern	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
<b>Vorschulstufe</b>	Taufgespräch, Literatur über religiöse Kindererziehung, „Fiire mit de Chline“, Kindergottesdienst ab dem 4. Altersjahr Kurs über religiöse Kleinkindererziehung (kirchgemeindeübergreifend)		
<b>Unterstufe 1.– 3. Klasse</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Kindergottesdienst wöchentlich, ausser Ferienzeit</li> <li>Mitgestaltung in Familiengottesdiensten</li> <li>3-4 Kindernachmittage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jungschar ab 2.Klasse</li> <li>3-4 Kindernachmittage</li> </ul>
<b>Begrüssung / Abschlusfeier, evtl. mit Taufe im Familiengottesdienst</b>			
<b>Mittelstufe 4.– 6. Klasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>120 Lektion</li> <li>Mitgestaltung von Familiengottesdiensten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kindergottesdienst während 4. Klasse</li> <li>3-4 Kindernachmittage zusammen mit Unterstufe</li> <li>Jugendgottesdienst während 5.+6. Klasse</li> <li>Kinderlager auswärts (Unter- und Mittelstufe) oder</li> <li>Kinderwoche am Ort</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jungschar</li> <li>Projekte: z.B. Musical, Theater</li> <li>Jugendchor</li> <li>Kirchliches Feiern mit der Gemeinde</li> <li>Lager</li> </ul>
<b>Begrüssung / Abschlusfeier, evtl. mit Abendmahl</b>			
<b>Oberstufe 1. + 2. Klasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>80 Lektionen im Oberstufenzentrum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jugendgottesdienste zusammen mit Mittelstufe oder getrennt</li> <li>Teilnahme am Gemeindegottesdienst, an Familiengottesdiensten und an Anlässen</li> <li>1 Wochenende für Oberstufe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeit im Leitungsteam der Jungschar</li> </ul>
<b>Konfirmationsjahr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestens 40 Lektionen</li> <li>Sozialeinsätze</li> <li>Projekte</li> <li>Konf-Lager</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gottesdienstbesuch und kirchliche Anlässe</li> <li>Konf-Lager</li> </ul>	
<b>Konfirmation</b>			
<b>Junge Erwachsene</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnahme an Anlässen für Erwachsene</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnahme an Anlässen</li> <li>Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit</li> </ul>

## Kirche, Kind und Jugend Ein Modell für eine grössere Gemeinde

Über 4000 Gemeindeglieder

### Voraussetzungen

#### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2 – 3 PfarrerInnen

DiakonIn/JugendarbeiterIn mit mindestens 50 % Jugendarbeit

4 – 8 KatechetInnen

Team von JugendgottesdienstleiterInnen

Team von KindergottesdienstleiterInnen

Team von JungscharleiterInnen

Weitere freiwillige MitarbeiterInnen für

„Fiire mit de Chline“

Kindergottesdienst

Jugendgottesdienst

#### Kirchenvorsteherchaft

Ressort Kindergottesdienst: 1 Person (PfarrerIn)

Ressort Katechetik und Kirchliches Feiern: 1 Person

Ressort Kinder- und Jugendarbeit: 1 Person

#### Jugendkommission (7-12 Mitglieder)

3 Ressortverantwortliche aus der Vorsteherchaft

1 DiakonIn oder JugendarbeiterIn

1 – 3 KatechetInnen

1 – 2 KindergottesdienstleiterInnen

1– 2 LeiterInnen aus der Jungschar

#### Gebäude

Kirche

Kirchgemeindehaus mit Saal und weiteren kleineren Räumlichkeiten

Freistehendes Jugendhaus

#### Finanzen

Löhne und Entschädigungen gemäss den kirchgemeindlichen Richtlinien

Beiträge an Lager und Veranstaltungen

Beiträge an die Weiterbildungs–Kurskosten

## Konzept

Altersstufen	Religionsunterricht	Kirchliches Feiern	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
<b>Vorschulstufe</b>	Individuell: Taufgespräch, Literatur über religiöse Kindererziehung, Wöchentlich: Kindergottesdienst ab dem 4. Altersjahr Monatlich: Fiire mit de Chline Jährlich: Kurs über religiöse Kleinkindererziehung		
<b>Unterstufe 1.– 3. Klasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 40 Lekt. in der 3. Klasse</li> <li>• 2-3 Kindernachmittage</li> <li>• Kinderwoche in der Gemeinde oder</li> <li>• Kinderlager auswärts</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindergottesdienst wöchentlich, ausser Ferienzeit</li> <li>• 2-3 Kindernachmittage</li> <li>• Kinderwoche in der Gemeinde oder</li> <li>• Kinderlager auswärts</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jungschar ab 2.Klasse</li> <li>• 2-3 Kindernachmittage</li> <li>• Kinderwoche in der Gemeinde oder</li> <li>• Kinderlager auswärts</li> <li>• Kinder- und Jugendchor</li> </ul>
<b>Begrüssung / Abschlussfeier, evtl. mit Taufe im Familiengottesdienst oder Kindernachmittag</b>			
<b>Mittelstufe 4.– 6. Klasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 4. / 5. Klasse: 80 Einzellektionen</li> <li>• 6. Klasse in Blöcken: 1 Halbttag/Quartal 1 Wochenende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oktober – April je 10 Jugendgottesdienste mit Möglichkeit der Mitgestaltung</li> <li>• 6 Familiengottesdienste pro Jahr mit Möglichkeit der Mitgestaltung</li> <li>• 1 Kreativnachmittag pro Semester</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jungschar mit Lager</li> <li>• Jugendchor</li> <li>• Projekte: z.B. Musical, Theater</li> <li>• 1 Kreativnachmittag pro Semester</li> </ul>
<b>Begrüssung / Abschlussfeier, z.B. mit Abendmahl</b>			
<b>Oberstufe 1. + 2. Klasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 80 Lektionen</li> <li>• 1. Klasse Doppellektion</li> <li>• 2. Klasse: 1 Halbttag pro Quartal</li> <li>• 2 Wochenenden mit gleichem Programm</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oktober - April je 10 Jugendgottesdienste</li> <li>• Mitgestaltung von 2 Familiengottesdiensten</li> <li>• 1 Kreativnachmittag oder Sozialeinsatz pro Sem.</li> <li>• Gottesdienste für junge Leute</li> <li>• Gemeindegottesdienste und Anlässe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeit im Leitungsteam der Jungschar</li> </ul>
<b>Konfirmationsjahr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 40 Lektionen</li> <li>• Sozialeinsätze</li> <li>• Projekte</li> <li>• Konf-Lager</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gottesdienstbesuch und kirchliche Anlässe</li> <li>• Konf-Lager</li> </ul>	
<b>Konfirmation</b>			
<b>Junge Erwachsene</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Anlässen für Erwachsene</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Anlässen</li> <li>• Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit</li> </ul>

# Kirche, Kind und Jugend

## Das Modell für unsere Gemeinde

..... Gemeindeglieder, davon ..... unter 18 Jahren

### Voraussetzungen

#### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

#### Kirchenvorsteherschaft

---

---

---

#### Jugendkommission

---

---

---

---

#### Gebäude

---

---

---

#### Finanzen

---

---

---

## Konzeptionsblatt für unsere Gemeinde

Altersstufen	Religionsunterricht	Kirchliches Feiern	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
Vorschulstufe			
Unterstufe 1.– 3. Klasse			
Mittelstufe 4.– 6. Klasse			
Oberstufe 1. + 2. Klasse			
Konfirmationsjahr			
<b>Konfirmation</b>			
Junge Erwachsene			

## Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau “Kirche, Kind und Jugend“

(Vom 14. Juni 1999)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup>Die Kirche begleitet Kinder und Jugendliche von der Geburt bis ins junge Erwachsenenalter durch Stärkung im Glauben, Lebenshilfe und kirchliche Gemeinschaft.

<sup>2</sup>Dieser Begleitauftrag heisst “Kirche, Kind und Jugend“.

#### § 2 Inhalte

<sup>1</sup>Durch die kirchlichen Angebote können Kinder und Jugendliche:

1. die Botschaft der Bibel und wichtige Gestalten und Ereignisse der Kirchengeschichte kennenlernen;
2. sich mit Lebens- und Glaubensfragen auseinandersetzen;
3. Gemeinschaft mit Gott und untereinander in kirchlichen Feiern und anderen Anlässen erleben;
4. christliche Grundwerte erleben und kennenlernen;
5. Freizeit sinnvoll gestalten und erleben;
6. in der Gruppe soziale Erfahrungen und Fähigkeiten erwerben;
7. Verantwortung übernehmen und im eigenen Einsatz Lebenssinn finden.

<sup>2</sup>Kinder und Jugendliche erleben die Gemeinschaft der Kirchenglieder als Ort, wo Glaube gelebt wird, man ihre Anliegen ernst nimmt, zu offenen Auseinandersetzungen in Glaubens- und Lebensfragen bereit ist und wo sie Raum bekommen für altersgemässe Aktivitäten.

#### § 3 Bereiche

<sup>1</sup>“Kirche, Kind und Jugend“ umfasst folgende Bereiche:

1. Religionsunterricht;
2. Kirchliches Feiern;
3. Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinden machen Angebote in allen drei Bereichen.

<sup>3</sup>Nach Möglichkeit sind die drei Bereiche zu vernetzen.

#### § 4 Altersstufen

<sup>1</sup>Die Bereiche umfassen folgende Altersstufen:

- Vorschulstufe von der Geburt bis zum Schuleintritt;
- Unterstufe: Erste bis dritte Klasse der Primarschulzeit;
- Mittelstufe: Vierte bis sechste Klasse der Primarschulzeit;

- Oberstufe: Erste und zweite Klasse;
- Konfirmationsjahr;
- Jugendalter nach der Konfirmation.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinden machen stufengemässe Angebote auf allen Altersstufen.

<sup>3</sup>Die einzelnen Altersstufen können durch eine besondere Feier eingeführt oder abgeschlossen werden.

#### § 5 Konzept

<sup>1</sup>Gestützt auf die Bestimmungen dieser Verordnung erlässt der Kirchenrat zum Begleitauftrag “Kirche, Kind und Jugend“ Grundsätze und Hilfestellungen in einem Konzept der Landeskirche.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinde erarbeitet im Rahmen dieser Verordnung und des kantonalen Konzeptes eine gemeindeeigene Regelung “Kirche, Kind und Jugend“. Diese wird dem Kirchenrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

#### § 6 Verantwortung, Aufsicht

Die Kirchenvorsteherschaft trägt die Verantwortung für “Kirche, Kind und Jugend“ in der Gemeinde und führt die Aufsicht.

#### § 7 Eltern

<sup>1</sup>Die Eltern sind aufgrund ihres Taufversprechens aufgerufen, ihre Kinder zum geordneten Besuch der Angebote anzuhalten.

<sup>2</sup>Die Kirchenvorsteherschaft pflegt und fördert die Zusammenarbeit und Kontakte mit den Eltern in allen Bereichen von “Kirche, Kind und Jugend“.

<sup>3</sup>Sie informiert die Eltern insbesondere über die gemeindeeigenen Regelungen mit den Programmen der einzelnen Bereiche und Altersstufen.

#### § 8 Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Die Kirchenvorsteherschaft pflegt in ihrer Gemeinde insbesondere beim Religionsunterricht und den kirchlichen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche die Zusammenarbeit mit den Behörden und der Lehrerschaft der Schulen sowie den Verantwortlichen der katholischen Kirchgemeinde und allenfalls anderer Kirchen am Ort. Sie fördert die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden.

<sup>2</sup>Die Landeskirche unterstützt und fördert die interkonfessionelle und oekumenische Zusammenarbeit in allen Bereichen von “Kirche, Kind und Jugend.“

<sup>3</sup>Landeskirche und Kirchgemeinden fördern und unterstützen die kirchlichen Jugendverbände in ihrer Tätigkeit für “Kirche, Kind und Jugend“.

### II. Religionsunterricht

#### § 9 Altersstufen

<sup>1</sup>Die Kirchgemeinde kann auf der Unterstufe Religionsunterricht anbieten. Die Unterrichtsinhalte



sind mit jenen der Kindergottesdienste abzusprechen.

<sup>2</sup>Für die Kinder der vierten bis sechsten oder dritten bis fünften Klasse wird jedes Jahr vorwiegend in wöchentlichen Einzellektionen Religionsunterricht erteilt. Die Unterrichtsinhalte sind mit jenen des Unterrichtes in Biblischer Geschichte der Schulen abzusprechen.

<sup>3</sup>Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe werden innert der ersten zwei Jahre insgesamt mindestens 80 Lektionen Religionsunterricht erteilt. Die Kirchenvorsteherschaft legt die Lektio-nenzahl pro Klasse fest.

<sup>4</sup>Neben den regulären Wochenstunden sind vorwiegend auf der Oberstufe Unterrichtsformen wie Blöcke, Halb- oder Ganztage oder Lager möglich. Diese können auch zur Kompensation von allfällig ausgefallenen ordentlichen Lektionen dienen oder in Absprache mit dem katholischen Konfessions-teil und den Schulen vor allem in der zweiten Klasse der Oberstufe die regulären Unterrichts-stunden ersetzen.

#### § 10 Besuch

<sup>1</sup>Der Religionsunterricht ist verbindlich und regel-mässig zu besuchen. Die Katechetinnen oder Katecheten führen in den Klassen eine Präsenz-kontrolle. Die Kirchenvorsteherschaft sucht das Gespräch mit Säumigen und deren Eltern.

<sup>2</sup>Evangelische Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht oder nicht mehr besu-chen wollen, sind durch ihre Eltern oder deren gesetzliche Vertretung schriftlich abzumelden.

<sup>3</sup>Der regelmässige Besuch des Religionsunter-richtes auf der Oberstufe ist Voraussetzung für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr.

<sup>4</sup>Bei allfälligen Versäumnissen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag des zuständi-gen Pfarramtes über eine Aufnahme ins Konfir-mationsjahr.

#### § 11 Klassen

<sup>1</sup>Die Grösse und Zusammensetzung der Klassen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Eine Abteilung soll über längere Zeit mindestens acht und höchstens 20 Schülerinnen und Schüler umfassen.

<sup>2</sup>Ein Teil des Unterrichtes kann auch interkonfes-sionell im Klassenverband erteilt werden.

#### § 12 Lehrkräfte, Lehrplan, Lehrmittel

<sup>1</sup>Der Religionsunterricht ist auf allen Stufen von dazu ausgebildeten Lehrkräften zu erteilen.

<sup>2</sup>Er richtet sich inhaltlich nach den vom Kirchen-rat festgelegten Lehrplänen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde trägt die Kosten für die Lehrmittel. Der Kirchenrat kann Lehrmittel empfehlen.

#### § 13 Finanzielles

<sup>1</sup>Die Kirchgemeinden tragen die Unterrichtskosten für die Kinder und Jugendlichen, die in ihrer

Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>2</sup>Die Koordination der Verrechnung ist Sache der Kirchenpflege des Schulortes. Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen über die Verrechnungssät-ze.

### III. Konfirmationsunterricht

#### § 14 Lehrkräfte, Lehrplan, Lehrmittel

<sup>1</sup>Die Gestaltung des Konfirmationsunterrichtes und die Lehrinhalte liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers.

<sup>2</sup>Der Kirchenrat kann zur Unterrichtsgestaltung Lehrpläne oder Unterrichtshilfen empfehlen.

<sup>3</sup>Die Kirchgemeinde trägt die Kosten für die Lehr-mittel und Unterrichtshilfen.

#### § 15 Pflicht

<sup>1</sup>Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen. Sein regelmässiger Besuch ist Vor-aussetzung für die Zulassung zur Konfirmation.

<sup>2</sup>Mit dem Einverständnis der Kirchenvorsteher-schaft kann der Konfirmationsunterricht durch Kurse, Lager oder andere Veranstaltungen ergänzt werden.

#### § 16 Klassen

<sup>1</sup>Die Klassengrösse ergibt sich aus den örtlichen Verhältnissen.

<sup>2</sup>Nach Möglichkeit sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden aller Schultypen gemeinsam zu unterrichten.

### IV. Kirchliches Feiern

#### § 17 Kindergottesdienst

<sup>1</sup>Die Kirchgemeinde bietet für Kinder im Vor-schulalter und der Unterstufe Kindergottesdienste (Sonntagschule) an. Wo für Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse noch kein Jugendgott-esdienst angeboten wird, werden diese zu Kinder-gottesdiensten eingeladen.

<sup>2</sup>Die Inhalte des Religionsunterrichtes dieser Stufen und jene der Kindergottesdienste sind aufein-ander abzustimmen.

#### § 18 Jugendgottesdienst

<sup>1</sup>Die Kirchgemeinde bietet den Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe und der Oberstufe bis zum Konfirmationsjahr regelmässig Jugendgott-esdienste an.

<sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen für die Mittel- und Ober-stufe getrennte Angebote gemacht werden.

#### § 19 Weitere kirchliche Feiern

Familiengottesdienste und Gemeindefeste geben den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit des Feierns mit der Gemeinde der Erwachsenen.

### § 20 Ansetzung

Die Kirchenvorsteherschaft regelt die zeitliche Ansetzung dieser Angebote. Sie ist dafür besorgt, dass über das ganze Jahr verteilt genügend verschiedenartige Angebote bestehen. Davon soll ein angemessener Teil auf den Sonntag gelegt werden.

### § 21 Besuch

<sup>1</sup> Der Besuch der Kindergottesdienste ist freiwillig.

<sup>2</sup> Für die Mittel- und Oberstufe und für das Konfirmationsjahr legt die Kirchenvorsteherschaft die Zahl der zu besuchenden kirchlichen Feiern und Anlässe im Rahmen der kantonalen Richtzahlen fest.

<sup>3</sup> Für die Mittelstufe beträgt die kantonale Richtzahl 24 Besuche, verteilt auf die 4. bis 6. oder 5. und 6. Klasse.

<sup>4</sup> Für die Oberstufe beträgt die kantonale Richtzahl 24 Besuche, verteilt auf die ersten beiden Klassen. Die Erfüllung dieser Besuchspflicht ist Voraussetzung für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr.

<sup>5</sup> Für das Konfirmationsjahr beträgt die kantonale Richtzahl 12 Besuche.

<sup>6</sup> Der Besuch von Erwachsenen- und Familiengottesdiensten sowie weiterer kirchlicher Feiern ist dem Jugendgottesdienstbesuch gleichgestellt.

### § 22 Leitung

<sup>1</sup> Die Kirchenvorsteherschaft beauftragt freiwillige Leiterinnen oder Leiter mit der Leitung des Kindergottesdienstes.

<sup>2</sup> Die Leitung der Jugendgottesdienste obliegt Pfarrern, Pfarrerinnen, Diakoninnen und Diakonen oder dafür besonders ausgebildeten Leiterinnen oder Leitern.

<sup>3</sup> Die mit der Leitung Beauftragten können Kinder- und Jugendgottesdienste auch im Team vorbereiten und gestalten.

<sup>4</sup> Die Kirchenvorsteherschaft fördert die aktive Beteiligung von Jugendlichen und Eltern bei der Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten.

## V. Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

### § 23 Auftrag

Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche ermöglichen diesen, sich mit Fragen des Lebens und des Glaubens zu befassen. Sie fördern die soziale Auseinandersetzung und das Erlebnis der Gemeinschaft in der Gruppe.

### § 24 Angebot

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt stufengerechte kirchliche Freizeitangebote und –projekte für Kinder und Jugendliche auf allen Altersstufen.

<sup>2</sup> Sie kann eigene Jugendgruppen führen und pflegt die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Jugendverbänden.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinde kann die Angebote von offener Jugendarbeit der Schulgemeinde oder der Politischen Gemeinde mittragen und unterstützen.

<sup>4</sup> Die Kirchenvorsteherschaft fördert die regionale Zusammenarbeit.

### § 25 Leitung

Mit Leitungsaufgaben bei kirchlichen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche werden dafür ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betraut.

## VI. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### § 26 Stellen

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in "Kirche, Kind und Jugend" der Kirchgemeinden sind, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches:

- Pfarrerinnen und Pfarrer,
- Diakoninnen und Diakone,
- Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer,
- Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter,
- Katechetinnen und Katecheten,
- Kindergottesdienstleiterinnen und Kindergottesdienstleiter.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde schafft die für die Umsetzung des Konzeptes notwendigen Stellen.

<sup>3</sup> Die Kirchenvorsteherschaft wählt die Stelleninhaberinnen und -inhaber. Die Anstellungsbedingungen sind vertraglich zu regeln.

<sup>4</sup> Die Landeskirche kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Besoldungsrichtlinien erlassen.

### § 27 Ausbildung, Ausweis

<sup>1</sup> Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen sich über eine ihrer Tätigkeit entsprechende Ausbildung aus.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat kann Ausbildungskurse anerkennen oder eigene Kurse anbieten.

<sup>3</sup> Er entscheidet über die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen.

### § 28 Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<sup>1</sup> Die Kirchenvorsteherschaft kann in allen Bereichen von "Kirche, Kind und Jugend" einzelne Aufgaben freiwilligen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen.

<sup>2</sup> Die Kirchenvorsteherschaft fördert und unterstützt diese Mitarbeit und sorgt für eine entsprechende Anerkennung.

### § 29 Aufsicht

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Arbeitsbereichen und Altersstufen

fen von "Kirche, Kind und Jugend" obliegt der Kirchenvorsteherschaft.

<sup>2</sup>Sie kann sich von Beauftragten der Landeskirche beraten lassen.

### § 30 Fortbildung

<sup>1</sup>Die Landeskirche bietet Fortbildungskurse und Supervisionsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

<sup>2</sup>Diese sind verpflichtet, sich regelmässig fortzubilden, und sind gehalten, an Supervisionen teilzunehmen.

<sup>3</sup>Die Landeskirche beteiligt sich zusammen mit den Kirchgemeinden an den Fortbildungs- und Supervisionskosten gemäss separaten Bestimmungen.

## VII. Ämter und Kommissionen

### § 31 Ämter der Landeskirche

<sup>1</sup>Die Landeskirche führt je ein Amt für Katechetik und Gemeinde-Jugendarbeit und eine Medienstelle.

<sup>2</sup>Der Kirchenrat wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Ämter und die Medienstelle und führt die Aufsicht.

### § 32 Kommissionen der Landeskirche

<sup>1</sup>Der Kirchenrat bestellt je eine Kommission für Katechetik, Kindergottesdienste und kirchliche Gemeinde-Jugendarbeit. Diese Kommissionen sind Beratungsorgane des Kirchenrates mit Antragsrecht und unterstützen die Gemeinden in ihren besonderen Bereichen von "Kirche, Kind und Jugend".

<sup>2</sup>Jede Kommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Einer dieser Sitze steht einem Mitglied des Kirchenrates zu. Die Kommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und deckt sich mit jener des Kirchenrates. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup>Die Kommissionen pflegen in den Aufgaben von "Kirche, Kind und Jugend" eine enge Zusammenarbeit.

### § 33 Katechetische Kommission

Die Katechetische Kommission betreut die Bereiche Religionsunterricht sowie kirchliches Feiern auf der Mittel- und Oberstufe. Sie hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Katechetik insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie erstellt zu Handen des Kirchenrates Lehr- und Stoffpläne.
- Sie wählt die Lehrmittel aus.
- Sie organisiert Aus- und Fortbildungskurse.
- Sie stellt Materialien für den Religionsunterricht und das kirchliche Feiern bereit.
- Sie berät und unterstützt die Beauftragten für Katechetik in den Kirchgemeinden.

### § 34 Kommission für Kindergottesdienste

Die Kommission für Kindergottesdienste betreut den Bereich der Kindergottesdienste und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie berät und unterstützt die Verantwortlichen für die Kindergottesdienste in den Kirchgemeinden.
- Sie führt Tagungen sowie Aus- und Fortbildungskurse durch für Leiterinnen und Leiter des kirchlichen Feierns auf der Vorschul- und Unterstufe.
- Sie vermittelt Arbeitsmaterialien.

### § 35 Kommission für Gemeinde-Jugendarbeit

Die Kommission für Gemeinde-Jugendarbeit fördert die kirchlichen Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche in den Kirchgemeinden. Sie hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinde-Jugendarbeit insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie organisiert zusammen mit dem oder der Beauftragten für Gemeinde-Jugendarbeit Kurse und Tagungen für Leiterinnen und Leiter der kirchlichen Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche.
- Sie berät und unterstützt die Verantwortlichen für die kirchlichen Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche in den Kirchgemeinden.
- Sie fördert regionale und kantonale Veranstaltungen für Jugendliche.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 36 Ausnahmen

Ergeben sich aus den örtlichen Verhältnissen triftige Gründe für eine von dieser Verordnung abweichende Regelung, kann diese vom Kirchenrat auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft bewilligt werden.

### § 37 Aufhebung bisherigen Rechtes

Die Verordnung der Evangelischen Synode über den Jugendgottesdienst vom 24. Juni 1991, die Verordnung der Evangelischen Synode über den kirchlichen Unterricht vom 27. Juni 1993 und die Änderung der Verordnung der Evangelischen Synode über den kirchlichen Unterricht vom 24. Juni 1996 werden aufgehoben.

### § 38 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.